

1. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es sollen berufen werden

- a) der Landesbeauftragte für Naturschutz in den Landesbeirat für Naturschutz,
- b) die für das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken berufenen Beauftragten in den jeweils zuständigen Beirat.

(3) Im übrigen sollen in den Beirat berufen werden

- a) 5 Mitglieder als fachliche Berater, die auf Grund ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit grundlegende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege besitzen.
- b) 3 Mitglieder als wissenschaftliche Berater, die Sachverständige für Naturschutz und Landschaftspflege sind,
- c) je 1 Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Erholungswesens.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und kann jederzeit in der Sitzung das Wort ergreifen.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er soll im Einzelfall die für das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes und der Stadt Saarbrücken berufenen Beauftragten für Naturschutz auf ihr Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 28. März 1989

**Der Minister für Umwelt**

Leinen

114

#### Verordnung

über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) GLB 3.13.002 „Feldrain Stumpfbirken“ und GLB 3.13.003 „Feldrain Neuland/Lambertstros“ in der Gemeinde Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach

Vom 30. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Sie tragen die Bezeichnung „Feldrain Stumpfbirken“ und „Feldrain Neuland/Lambertstros“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Stumpfbirken“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, Flur 6, und umfaßt Teile der Parzellen Nr. 195, 196, 619/193, 618/193, 580/190, 184/1, 183, 182, 181, 180/1, 177/1, 176, 175, 372/1, 737/370. Er hat eine Größe von ca. 0,1 ha.

Lage: nordwestlich des Feldweges, der vom Wohngebiet Wehrden-Rauenhübel (Hochhäuser) nach Werbeln führt. Länge etwa 220 m, Breite ca. 5 m.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Neuland/Lambertstros“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, und umfaßt in der Flur 6 Teile der Parzellen Nr. 629/97 und 526/425 und in der Flur 7 Teile der Parzellen Nr. 552/153 und 155/1.

Lage: von der Wegkreuzung im Südosten der Parzelle Nr. 629/97 110 m längs des Weges nach Norden, von dort 5 m rechtwinklig in Parzelle 629/97 hinein, dann nach Süden 5 m parallel zur Wegkante 150 m in Parzelle 552/153 hinein, von dort rechtwinklig zur Wegkante zurück und längs der Wegkante zurück zur Wegkreuzung (150 m).

Von der Wegkreuzung im Südwesten von Parzelle 526/425 85 m längs der Wegkante nach Norden, von dort rechtwinklig bis zum Ostrand der Parzelle 526/425 und entlang des Ostrandes nach Süden bis zur Gewanngrenze. Von dort aus parallel zur Wegkante 180 m nach Süden, dann rechtwinklig zurück zur Wegkante und längs der Wegkante zurück zur Kreuzung.

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie jeweils in einer Katasterkarte M. 1 : 1 000 rot umrandet. Die Katasterkarten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, werden bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde —, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Katasterkarten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Schutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

#### § 3

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von Feldrainen mit alten Schlehhecken, Baumhecken sowie den dazugehörigen Säumen. In der intensiv genutzten Kulturlandschaft leisten diese Biotope einen erheblichen Beitrag

sowohl zur Erhaltung der Artenvielfalt als auch zum Erosions- und Bodenschutz. Ferner tragen die Gehölzstrukturen in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
4. die Rodung oder sonstige Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern;
5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
6. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz der Gebiete hinweisen;
8. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
9. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
11. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
12. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;
13. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

14. das Reiten und das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb der Schutzgebiete vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 30. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter

